

**ZEICHENERKLÄRUNG**

Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes

- A. TEXTLICHE FESTSETZUNGEN gemäß § 9 Abs. 1-7 BauGB i.d. Fassung vom 08.12.1986 (BGBl. I S. 2253), zuletzt geändert durch Art. 1 des Investitionserleichterungs- und Wohnbaulandgesetzes vom 22.04.1993 (BGBl. I S. 466) und der BauNVO i.d.F. vom 23.01.1990 (BGBl. I S. 132), zuletzt geändert durch Art. 3 des Investitionserleichterungs- und Wohnbaulandgesetzes
- B. ÖRTLICHE BAUVORSCHRIFTEN gem. § 9 Abs. 4 BauGB i.V. mit § 86 Abs. 1 u. 6 LBauO i.d.F. vom 08.03.1995 (GVBl. Nr. 4)

Es gelten weiterhin die „TEXTLICHEN FESTSETZUNGEN u. ÖRTLICHEN BAUVORSCHRIFTEN“ der Bebauungspläne

„WILHELMSTRASSE, V. ÄNDERUNG“, „WILHELMSTRASSE, X. ÄNDERUNG“ und „WILHELMSTRASSE, XIII. ÄNDERUNG“, die genehmigt wurden

mit Verfügung vom 11. Februar 1972, Az: 405 - 03 - DÜW - Haßloch 15 durch die Bezirksregierung Rheinhesen - Pfalz,

mit Verfügung vom 9. Oktober 1981, Az: 610 - 13 / Z - 05 Ha. - 15 / Kl. durch die Kreisverwaltung Bad Dürkheim und

mit Verfügung vom 19. Juni 1985, Az: 610 - 13 / 63 - 05 / Ha. - 37 / Kl. durch die Kreisverwaltung Bad Dürkheim.

Die folgenden örtlichen Bauvorschriften und Hinweise der rechtskräftigen vorgenannten Bebauungspläne werden geändert oder ergänzt, d.h. die nachstehenden Textziffern werden wie folgt neu gefaßt:

- ergänzte Ziff. 2.1 (V, X) und 4.3 (XIII): Die Garagen bei den Einzel- und Doppelhäusern sind mind. 5,0 m hinter die Straßenbegrenzungslinie zurückzustellen. Eine Garagenerrichtung in den markierten privaten Grünstreifen ist nicht zulässig.
- geänderte Ziffern 4.2 (V), 3.3 (X) sowie 7.3, erster Satz (XIII): Dachaufbauten (Gauben) sind nur bei 1- und 2-geschossigen Wohngebäuden zulässig. Die Gesamtbreite der Gauben darf auf jeder Gebäudeseite nicht mehr als 1/2, die Breite jeder Einzelgaube nicht mehr als 1/3 der Gebäudebreite, maximal jedoch 4,0 m betragen.

geänderte u. ergänzte Ziffern 6.1 u. 6.2 (XIII), 9.1 u. 9.2 u. 9.3 u. 9.6 u. 9.9 (X):

Zu Ziff. 9.1 (X):

Bäume 1. Ordnung:

Es wird ergänzt:  
Quercus robur  
Quercus petraea

Es entfällt:

Acer rubrum  
Acer saccharinum  
Platanus acerifolia  
Robinia pseudoacacia

Zu Ziff. 6.1 (XIII) u. 9.2 (X):

Die nach den Ziff. a, b, c und d festgesetzten Pflanzungen sind mit Pflanzen auszuführen, die nur der Pflanzenartenliste nach Ziff. 9.3 zu entnehmen sind.

Zu Ziff. 6.2 (XIII) u. 9.3 (X):

Bäume 1. Ordnung:

Es wird ergänzt:

Quercus robur  
Quercus petraea  
Aesculus hippocastaneum  
Ulmus carpinifolia

Es entfällt:

Acer saccharinum  
Picea excelsa  
Picea omorica  
Picea sitchensis  
Pinus griffithii  
Platanus acerifolia  
Quercus pedunculata  
Quercus pedunculata Fastigiata

Bäume 2. Ordnung:

Es wird ergänzt:

Prunus avium  
Sorbus aucuparia  
Acer campestre  
Carpinus betulus  
Betula  
Crataegus laevigata

Es entfällt:

Amelanchier Canadensis  
Picea pungens Glauca Koster  
Hippophae rhamnoides  
Prunus avium Plena  
Rhus typhina  
Sorbus intermedia  
Syringa vulgaris

Sträucher (Unterpflanzung):

Es wird ergänzt:

Corylus avellana  
Prunus spinosa  
Rubus idaeus  
Rosa canina  
Cornus sanguinea  
Cornus mas  
Euonymus europaeus  
Sambucus nigra  
Amelanchier ovalis  
Viburnum opulus  
Viburnum lantana  
Berberis vulgaris  
Potentilla fruticosa

Es entfällt:

Berberitzen  
Chamaecyparis  
Cotoneaster spec.  
Deutzia  
Forsythien  
Pinus montana  
Potentilla  
Pyracantha  
Ribes  
Spiraea arguta  
Spiraea japonica  
Tamarix pentandra  
Thuja

Zu Ziff. 9.6 (X):

Die Pflanzenarten sind der Pflanzenartenliste Ziff. 9.3 (X) zu entnehmen.

Zu Ziff. 9.9 (X):

Je 5 Stellplätze ist ein Baum 1. Ordnung aus der Pflanzenartenliste Ziff. 9.1 (X) zu pflanzen.

C. HINWEISE

- C.1. Aus hygienischen Gründen sollen die Mülltonnenstandplätze nicht freistehend vorgesehen werden. Vor allem die „Grüne Tonne“ darf nicht der Sonneneinstrahlung ausgesetzt werden. Es sind kühle, lüftbare Standplätze vorzusehen.
- C.2. Werden die nicht überbauten Flächen der Baugrundstücke, wie Hofflächen und Flächen für den ruhenden Verkehr befestigt, so soll die Befestigung weitgehend wasserdurchlässig angelegt werden. Ebenso soll das Dachflächenwasser nicht in den Kanal geleitet, sondern auf den Grundstücksflächen zur Versickerung gebracht oder in Behältern gesammelt werden.
- C.3. Die Stellplätze sind wasserdurchlässig zu befestigen (z.B. wassergebundene Decke, Schotterrassen und Rasengittersteine). Flächen mit Rasengittersteinen sind einzusäen.

Die Aufstellung des Bebauungsplanes gemäß § 2 Abs. 1 BauGB wurde vom Gemeinderat in der Sitzung am 2.5. Juni 1992 beschlossen.

Die Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses wurde gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB im Amtsblatt der Gemeinde Haßloch am 0.9. Dez. 1992 bekannt gemacht.

Die Einladung zur Beteiligung der Bürger wurde am Donnerstag den 1.0. Nov. 1994 im „Amtsblatt der Gemeinde Haßloch“ bekannt gemacht.

Die Beteiligung der Bürger gemäß § 3 Abs. 1 BauGB wurde am Montag den 2.1. Nov. 1994 durchgeführt.

Die Einholung der Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB erfolgte mit Schreiben vom 2.9. Juni 1993.

Der Termin zur Abgabe der Stellungnahme wurde auf den 1.6. Aug. 1993 festgelegt.

Der Entwurf des Bebauungsplanes mit Begründung und textlichen Festsetzungen wurde vom Gemeinderat in der Sitzung am 2.6. Juni 1994 angenommen (Auslegungsbeschluss gemäß § 3 Abs. 2 BauGB).

Die öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB wurde im „Amtsblatt der Gemeinde Haßloch“ am Donnerstag den 2.7. Juli 1995 mit dem Hinweis bekannt gemacht, daß Bedenken und Anregungen zu dem Bebauungsplanteilwurf während der Auslegungsfrist bei der Gemeindeverwaltung vorgebracht werden können.

Der Entwurf des Bebauungsplanes mit Begründung und textlichen Festsetzungen hat in der Zeit vom Montag den 0.7. Aug. 1995 bis einschließlich Mittwoch den 0.6. Sep. 1995 zur Einsichtnahme öffentlich ausgelegen.

Die öffentliche Auslegung bis 17.30 Uhr erfolgte am Donnerstag den 3.1. Aug. 1995.

Die Träger öffentlicher Belange wurden mit Schreiben vom 3.1. Juli 1995 von der öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB benachrichtigt.

Während der Auslegungsfrist gingen keine Bedenken und Anregungen ein, über die der Gemeinderat in seiner Sitzung am ... Bescheid gefaßt hat (gemäß § 3 Abs. 2 BauGB)

Die Beschwerdeführer wurden mit Schreiben vom ... über das Ergebnis dieses Beschlusses in Kenntnis gesetzt.

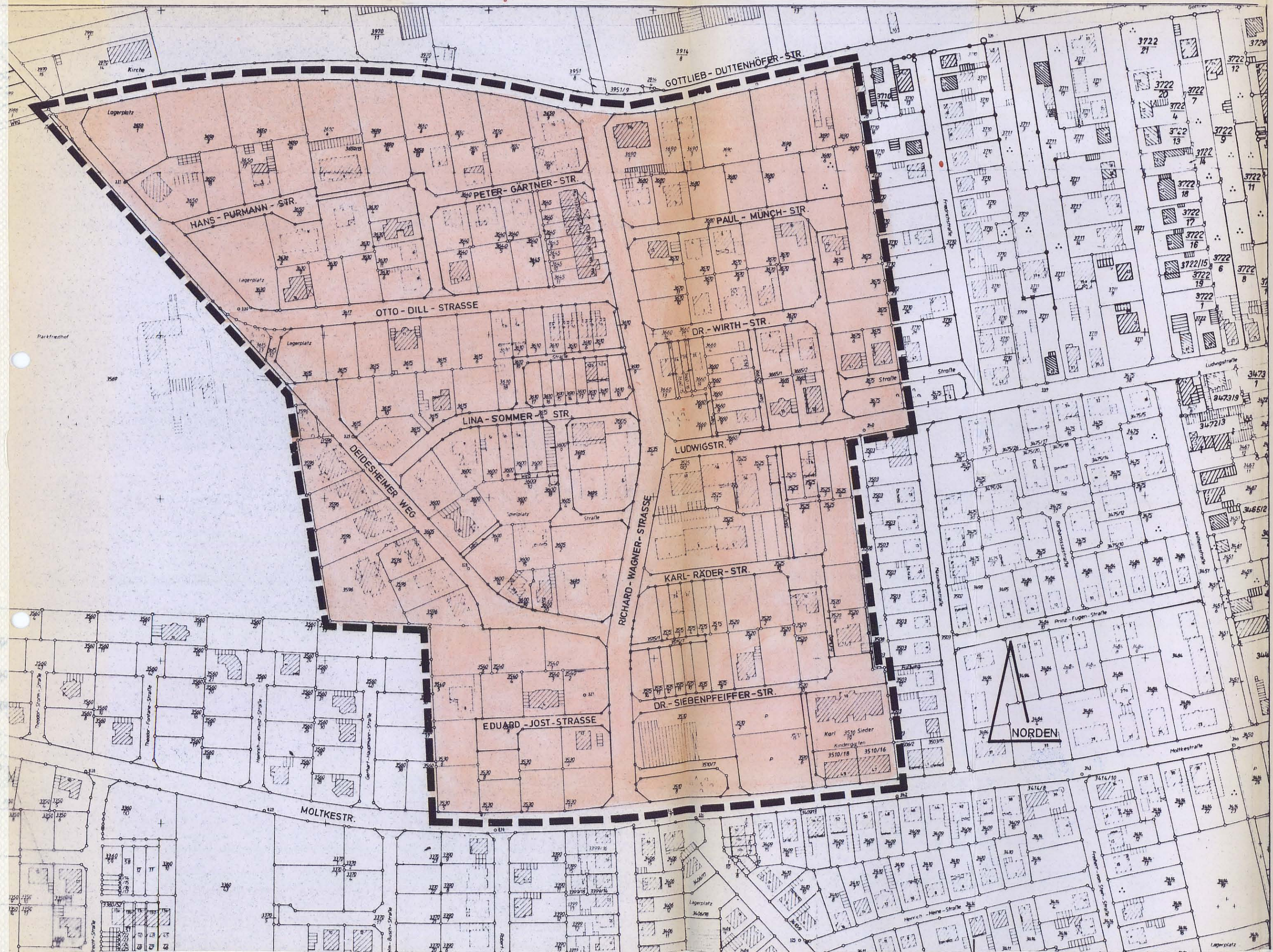
Der Bebauungsplan einschließlich der textlichen Festsetzungen wurde vom Gemeinderat in der Sitzung am 1.4. Sep. 1995 als Satzung gemäß § 10 BauGB beschlossen.

Dieser Bebauungsplan mit textlichen Festsetzungen und Begründung hat als Entwurf gleichen Inhalts gemäß § 3 Abs. 2 BauGB vom 0.7. Aug. 1995 bis 0.6. Sep. 1995 öffentlich ausgelegen.

Haßloch, den 1.6. Okt. 1995  
Gemeindeverwaltung:



*J. h. Gebhardt*  
(Gebhardt)  
Bürgermeister



Dieser Bebauungsplan wurde der Kreisverwaltung Bad Dürkheim gemäß § 11 Absatz 1 BauGB am 27.11.1995 angezeigt.

Mit der Erklärung vom 17.01.1996 Az: 610-13/63/11a-741Ei-Je wurde eine Verletzung von Rechtsvorschriften nicht geltend gemacht.



Bad Dürkheim, den 17.01.1996  
Kreisverwaltung Bad Dürkheim:  
i.A. *E. Eichner*  
(Eichner)



Haßloch, den 0.2. Feb. 1996  
Gemeindeverwaltung:  
*J. h. Gebhardt*  
(Gebhardt)  
Bürgermeister

Die ortsübliche Bekanntmachung über die Durchführung des Anzeigeverfahrens des Bebauungsplanes gemäß § 12 BauGB erfolgte am 1.5. Feb. 1996 unter Hinweis auf § 215 BauGB.



Haßloch, den 1.4. März 1996  
Gemeindeverwaltung:  
*J. h. Gebhardt*  
(Gebhardt)  
Bürgermeister

**1. Ausfertigung** Gemeinde

<b>Gemeindeverwaltung 67454 Haßloch</b>	
<b>14/XVI</b>	Bebauungsplan „Wilhelmstraße, XVI. Änderung“
Maßstab 1:2000	Bauabteilung
Zeichnung Nr.:	<i>J. h. Gebhardt</i> Oberamtsrat
Bearbeitet: PLANUNGSBÜRO SCHARA + FISCHER, MANNHEIM	
Haßloch / Mannheim Juli 1995	